

# RS OGH 1996/7/10 3Ob2/96, 3Ob255/01y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.1996

## Norm

BAO §1

EO §1 Z13 IIL

KO §12 Abs1

## Rechtssatz

Öffentliche Abgaben im Sinn des§ 12 Abs 1 KO sind - unabhängig von der Bezeichnung, die hierfür in einem Gesetz oder im Sprachgebrauch verwendet wird - Geldleistungen, die zur Bestreitung eines im öffentlichen Interesse gelegenen Aufwandes unmittelbar auf Grund eines Gesetzes an eine Gebietskörperschaft oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts zu entrichten sind und von dieser mit Hoheitsgewalt eingehoben werden können.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 2/96

Entscheidungstext OGH 10.07.1996 3 Ob 2/96

- 3 Ob 255/01y

Entscheidungstext OGH 18.07.2002 3 Ob 255/01y

Vgl; Beisatz: Öffentliche Abgaben sind alle einmaligen oder laufenden Geldleistungen, die kraft öffentlichen Rechts aufgrund einer generellen Norm zur Erzielung von Einnahmen der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) zur Bestreitung des Aufwands im öffentlichen Interesse allen auferlegt werden. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103122

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

12.12.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)